Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in den Ausbildungsberufen zum Geomatiker / zur Geomatikerin zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin

Ausgabe 2011

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in den Ausbildungsberufen

zum Geomatiker / zur Geomatikerin
zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin

vom 05.03.2012 (GABl. 4/2012 S. 264)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 2011 erlässt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1, § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (BBiG-ZuVO) vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in der Geoinformationstechnologie nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (Ausbildungsordnung) vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694).

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung
(§ 39 BBiG)

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie errichtet das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung kann mit anderen zuständigen Stellen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Abschlussprüfung errichten.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung
(§ 40 BBiG)

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie je eine Lehrkraft der berufsbildenden Schulen angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für vier Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(5) Die Arbeitgebermitglieder und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, dem Landkreistag, dem Städtetag und den selbstständigen Vereinigungen von ausbildenden Arbeitgebern berufen.

(6) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Land Baden-Württemberg zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(7) Die Lehrkräfte berufsbildender Schulen und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann aus seinen Mitgliedern Prüfungsgruppen bilden, die mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen und diese mit der Abnahme einzelner Prüfungsbereiche sowie der mündlichen Prüfung beauftragen.

(9) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(10) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Hierzu gehören insbesondere Einladungen, die Führung einer Niederschrift und die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 6
Verschwiegenheit

Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen Beteiligten haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7
Prüfungstermine und -orte

(1) Abschlussprüfungen finden, soweit erforderlich, zweimal jährlich statt. Die maßgebenden Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und den Unterricht der Berufsschulen abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen und Prüfungsorte in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Prüfungsaufgaben verwendet, sind einheitlich überregional festgesetzte Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen oder zu übernehmen.

§ 8
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen (§ 43 BBiG)

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind nach § 65 Absatz 2 BBiG zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeiten gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung

zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10
Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 und § 9 Absatz 1

1.1 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,

1.2 der schriftliche Ausbildungsnachweis,

1.3 das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Berufsschulzeugnis),

1.4 gegebenenfalls weitere Ausbildungs-, Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise,

1.5 gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

2. in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3

2.1 Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Bescheinigungen im Sinne des § 9 Absatz 3,

2.2 das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

2.3 gegebenenfalls weitere Ausbildungs-, Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise sowie Angaben über die Teilnahme an Prüfungen,

2.4 ein Lebenslauf (tabellarisch),

2.5 gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

§ 11
Entscheidung über die Zulassung
(§ 46 BBiG)

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält die zuständige Stelle die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber und dem Ausbildenden rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstermine und –orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12
Prüfungsgegenstand
(§ 38 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13
Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung.

(2) Die Abschlussprüfung im **Ausbildungsberuf Geomatiker** / **Geomatikerin** besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geodatenprozesse,

2. Geodatenpräsentation,

3. Geoinformationstechnik,

4. Geodatenmanagement,

5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich Geodatenprozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Geodaten nach unterschiedlichen Methoden erfassen,

b) Geodaten verarbeiten und qualifizieren,

c) Geodaten zusammenführen und auswerten,

d) Geodaten visualisieren und präsentieren,

e) die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,

f) Arbeitsprozesse im Team planen und durchführen,

g) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten,

h) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden und

i) Arbeitsprozesse erläutern

kann;

2. der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen, mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen dokumentieren und dazu ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der prozess- und produktbezogenen Aufzeichnungen sowie des Ergebnisses des bearbeiteten betrieblichen Auftrags geführt; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen;

3. die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt 20 Stunden und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Geodatenpräsentation bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Geodaten zu Marktprodukten aufbereiten,

b) Produktinformationen kundenorientiert erstellen und präsentieren sowie

c) rechtliche Vorschriften, Normen und Standards berücksichtigen

kann;

2. der Prüfling soll dazu ein Prüfungsstück erstellen, dieses mit einer Präsentation vorstellen und ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; der Prüfling wählt eine Aufgabe aus drei Alternativen aus;

3. die Prüfungszeit beträgt für die Erstellung des Prüfungsstückes sieben Stunden, für die Präsentation zehn Minuten und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Geoinformationstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) mit Netzwerken, Geodatenbanken und Geodateninfrastrukturen umgehen,

b) mit Metainformationssystemen umgehen,

c) die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,

d) die Normen und Standards bei den Arbeitsprozessen berücksichtigen und

e) Vorgaben der Datensicherheit berücksichtigen

kann;

2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Geodatenmanagement bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Geodaten nach unterschiedlichen Methoden erfassen,

b) Geodaten qualifizieren,

c) grafische Gestaltungsmittel zur Visualisierung von Geodaten einsetzen,

d) die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,

e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten,

f) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden und

g) Arbeitsprozesse erläutern

kann;

2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich lösen;

3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich lösen;

3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Die Abschlussprüfung im **Ausbildungsberuf Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin in der Fachrichtung Vermessung** besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse,

2. Geodatenbearbeitung,

3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen,

4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich Vermessungstechnische Prozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) die vermessungstechnische Methodik anwenden,

b) vermessungstechnische Berechnungen durchführen,

c) Geodaten visualisieren und

d) Arbeitsprozesse und Ergebnisse dokumentieren und erläutern

kann;

2. der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen, mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen dokumentieren und dazu ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der prozess- und produktbezogenen Aufzeichnungen sowie des Ergebnisses des bearbeiteten betrieblichen Auftrags geführt; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich des geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen;

3. die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt 20 Stunden und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Geodateninfrastrukturen und Geodatenquellen unterscheiden,

b) Geodatendienste und Geodateninformationssysteme unterscheiden,

c) Geodaten erheben und beschaffen sowie

d) Geodaten berechnen und visualisieren

kann;

2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) auf Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Erhebungsdaten für die Übernahme in das Liegenschaftskataster qualifizieren,

b) unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen Planungsgeometrien beurteilen und vermessungstechnisch umsetzen,

c) fachbezogene Verwaltungsakte unterscheiden,

d) Verfahren der Bodenordnung, des Bodenmanagements und der Grundstückswertermittlung unterscheiden und

e) Vermessungen hoher Genauigkeiten unterscheiden, auswerten und visualisieren

kann;

2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Die Abschlussprüfung im **Ausbildungsberuf Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin in der Fachrichtung Bergvermessung** besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse,

2. Geodatenbearbeitung,

3. Bergbauspezifische Prozesse,

4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich Vermessungstechnische Prozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) die vermessungstechnische Methodik anwenden,

b) vermessungstechnische Berechnungen durchführen,

c) Geodaten visualisieren und

d) Arbeitsprozesse und Ergebnisse dokumentieren und erläutern

kann;

2. der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen, mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen dokumentieren und dazu ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der prozess- und produktbezogenen Aufzeichnungen sowie des Ergebnisses des bearbeiteten betrieblichen Auftrags geführt; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich des geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen;

3. die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt 20 Stunden und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Geodateninfrastrukturen und Geodatenquellen unterscheiden,

b) Geodatendienste und Geodateninformationssysteme unterscheiden,

c) Geodaten erheben und beschaffen sowie

d) Geodaten berechnen und visualisieren

kann;

2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Bergbauspezifische Prozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

a) Bestandteile des bergmännischen Risswerks anfertigen, nachtragen und nutzen,

b) geologische und tektonische Gegebenheiten unterscheiden, erfassen und darstellen,

c) bergbauspezifische Vermessungen und Gebirgsbewegungsvermessungen unterscheiden, auswerten und visualisieren,

d) bergbautechnische Verfahren und Anlagen unterscheiden sowie

e) Sicherheitsvorschriften und sicherheitstechnische Anlagen und Maßnahmen unterscheiden

kann;

2. der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich lösen;

3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 14
Prüfungsaufgaben

(1) Der jeweilige Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss erstellte oder ausgewählte Aufgaben können vom Prüfungsausschuss übernommen werden, sofern die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15
Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und anderer oberster Landesbehörden, des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer anwesend sein.

§ 16
Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfungen werden unter Leitung des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Der Aufsichtsführende öffnet in Gegenwart der Prüflinge die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17
Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung in den Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 19
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Anmeldung vor Beginn der Abschlussprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle von der Abschlussprüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Abschlussprüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. Krankheitsfall, der durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird). Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Abschlussprüfung oder nimmt der Prüfling an der Abschlussprüfung oder Teilen der Abschlussprüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20
Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Abschlussprüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnung – wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = gut,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30 Punkte = ungenügend.

(2) Jede Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, ist von den vom Prüfungsausschuss festgelegten Erst- und Zweitprüfern des jeweiligen Prüfungsfachs getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Weichen Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht bis auf zehn Punkte annähern, der Prüfungsausschuss die Punkte fest.

§ 21
Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung fest.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus den ermittelten Punkten der Prüfungsbereiche mit der Gewichtung gemäß der Ausbildungsordnung ermittelt.

Im **Ausbildungsberuf Geomatiker** / **Geomatikerin** sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich:	Gewichtung:
Geodatenprozesse	40 Prozent
Geodatenpräsentation	15 Prozent
Geoinformationstechnik	15 Prozent
Geodatenmanagement	20 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

Im **Ausbildungsberuf Vermessungstechniker** / **Vermessungstechnikerin in der Fachrichtung Vermessung** sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich:	Gewichtung:
Vermessungstechnische Prozesse	40 Prozent
Geodatenbearbeitung	30 Prozent
Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen	20 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

Im **Ausbildungsberuf Vermessungstechniker** / **Vermessungstechnikerin in der Fachrichtung Bergvermessung** sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich:	Gewichtung:
Vermessungstechnische Prozesse	40 Prozent
Geodatenbearbeitung	30 Prozent
Bergbauspezifische Prozesse	20 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf festgelegten Bestehensregeln erfüllt werden.

a) Die Abschlussprüfung im **Ausbildungsberuf Geomatiker** / **Geomatikerin** ist bestanden, wenn die Leistungen:

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Geodatenprozesse mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens drei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind

b) Die Abschlussprüfung im **Ausbildungsberuf Vermessungstechniker** / **Vermessungstechnikerin in der Fachrichtung Vermessung** ist bestanden, wenn die Leistungen:

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

c) Die Abschlussprüfung im **Ausbildungsberuf Vermessungstechniker** / **Vermessungstechnikerin in der Fachrichtung Bergvermessung** ist bestanden, wenn die Leistungen:

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Geodatenbearbeitung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

(5) Über den Verlauf der Abschlussprüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Im Prüfungszeugnis wird als Gesamtnote verwendet:

Note:	bei Punkten:
sehr gut	100 bis 92
gut	unter 92 bis 81
befriedigend	unter 81 bis 67
ausreichend	unter 67 bis 50

(7) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss bzw. die zuständige Stelle sie unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen. Für den Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses maßgeblich.

§ 22
Prüfungszeugnis

(1) Prüflinge, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis.

Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, ggf. mit Fachrichtung,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
5. das Datum des Bestehens der Abschlussprüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung mit Dienstsiegel.

(2) Das Prüfungszeugnis wird dem Prüfling alsbald ausgehändigt oder dem Ausbildenden zur Aushändigung übersandt. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.

§ 23
Nicht bestandene Abschlussprüfung

(1) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt
Wiederholungsprüfung

§ 24
Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Abschlussprüfung in einem selbstständigen Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einem selbstständigen Prüfungsbereich ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Abschlussprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorhergegangenen Abschlussprüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25
Rechtsbehelfe

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Absatz 5 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27
Übergangsvorschriften

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 1. August 2010 bestanden, werden nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in vom 30. September 2009 abgeschlossen. Letztmalig wird die Abschlussprüfung im Januar/Februar 2014 angeboten.

§ 28
Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 13. Januar 2012 nach § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg genehmigt.